

bereits wesentliche Züge einer wirklichen Gemeindebildung mit selbständiger Funktion. Dieses frühe Auftreten der Bewohner von Uri als kraft eigener Machtvollkommenheit handelnde Einheit verdient hervorgehoben zu werden; ähnlich frühe Fälle einer so ausgeprägten Gemeindebildung sind im Mittelland und im Oberrheingebiet anderwärts nicht belegt.¹⁾ In Uri tritt um 955 eine Entwicklung zutage, die zur späteren Freiheit der Urner hinführt und die Zeugnis ablegt von dem ausgeprägten Willen und Gefühl zur Unabhängigkeit in dieser Bergbevölkerung. Einer analogen Bildung begegnen wir, allerdings viel später erst, auch in Schwyz.

Die Bestimmung über das Einbringen von Zehnten aus Gebieten, zu denen weder Fahr- noch Saumwege bestehen, gestattet einen Rückschluß auf den Umfang des um die Mitte des 10. Jahrhunderts wirtschaftlich genutzten Raumes. Die Nutzung des Geländes erstreckte sich bereits so hoch hinauf in die Berge, daß Verkehrsmöglichkeit und Zugänglichkeit stark beschränkt waren; mit anderen Worten ausgedrückt, sie zeigt das Wildheuertum in voller Blüte. Die Überwinterung der Zehntlämmer geschah mittels dieses Heues, das weit oben in den Bergen gewonnen wurde, bis Mitte Mai. Der Lammzehnten läßt auf eine ausgedehnte Alpwirtschaft schließen; eine gewisse Parallele, nicht institutionengeschichtlich, aber wirtschaftlich gesehen, hat er in den Schafzinsen, die Säckingen von den Hufen in Glarus einzog.²⁾ Dieser Vergleich legt sogar die Frage nahe, ob nicht 955 die Zehnten und Zinse in dem Wort *decimare* zusammengeworfen wurden, so daß unter den Lämmern auch Zinsabgaben mit einbegriffen sind.

Die Urkunde von 955 zeigt uns eine stark extensiv arbeitende Wirtschaft; bei der Beschaffenheit von Uri, wo ein Getreideanbau nur in geringem Umfang möglich ist und die Ernährung der Bevölkerung weitgehend auf der Weide- und Alpwirtschaft fußte, ist dies nicht erstaunlich. Die Ernährung der Einwohner zwang zwar einerseits zu einer möglichst starken Ausnutzung der wirtschaftlich

¹⁾ Zur Frage der Gemeindebildung vgl. K. S. Bader, Altschweizerische Einflüsse in der Entwicklung der oberrheinischen Dorfverfassung (Zs. f. Gesch. d. Oberrheins NF. 50, 1937) S. 405—453 und das dort verzeichnete Schrifttum.

²⁾ Mone, Einkünfte des Klosters Säckingen in Glarus im 14. Jh. (Zs. f. Gesch. d. Oberrheins 18, 1865) S. 420—433. Die Schafzinse wurden für Grundbesitz gegeben, auch für Rodebesitz und Weiden; vorzüglich die Hufen waren mit Schafzinsen belastet, je Hufe waren zwei Schafe als Abgabe zu leisten.